

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

Zwischen der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Als Treuhänderin der Stadt Erftstadt als Träger für die Baugebietsentwicklung
„Wohnen am Campus“

Postanschrift: Hansaallee 299
40549 Düsseldorf

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und ****

Postanschrift: ****

Bevollmächtigter ****

– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

Inhaltsübersicht:

1.	Gegenstand und Parteien des Vertrages	3
2.	Grundlagen des Vertrages	3
3.	Leistungen des Auftragnehmers	4
4.	Fachlich Beteiligte	8
5.	Baukosten	8
6.	Termine und Fristen	10
7.	Vergütung	11
8.	Leistungsänderungen	13
9.	Verlängerung des Leistungszeitraumes	14
10.	Abnahme	14
11.	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	15
12.	Ergänzende Vereinbarungen	15

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

1. Gegenstand und Parteien des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Planungsleistungen für die rd. 10 ha große Entwicklungsfläche „Go4Wohnen – Wohnen am Campus“ im Südosten des Stadtteils Erftstadt-Liblar:

Bebauungsplan gem. §19 BauGB (Grundleistungen und besondere Leistung)

Flächennutzungsplan gem. §20 BauGB (Grundleistungen und besondere Leistungen)

Umweltbericht gem. Anlage 9 zur HOAI

Grünordnungsplan (Grundleistungen und besondere Leistungen)

Objektplanung Freianlagen (Grundleistungen und besondere Leistungen)

Objektplanung Ingenieurbauwerke (Grundleistungen und besondere Leistungen)

Objektplanung Verkehrsanlagen (Grundleistungen und besondere Leistungen)

Projektkoordination Generalplanung

Die Vertragsfläche ergibt sich aus dem Übersichtsplan (**Anlage 3.1**).

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Offenlegung eventueller Auftrags- oder Treuhandverhältnisse des Auftraggebers in diesem Vertrag erfolgt daher ausschließlich informatorisch.

2. Grundlagen des Vertrages

Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1** Die allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Verträgen für Architekten-/Ingenieurleistungen der NRW.URBAN – AVB ARCH/ING-NU, Stand 10/2018, beigelegt als **Anlage 1**.
- 2.2** Die Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers, beigelegt als **Anlage 2**.
- 2.3** Der Übersichtsplan „Plangebiet“, beigelegt als **Anlage 3.1** sowie der „städtebauliche Entwurf“, beigelegt als **Anlage 3.2**.
- 2.4** Der Auftragnehmer hat über Ziffer 1 AVB ARCH/ING-NRW.URBAN hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:
 - keine
- 2.5** Der Auftragnehmer hat über Ziffer 1 AVB ARCH/ING-NRW.URBAN hinaus folgende projektspezifische Vorschriften zu beachten:
 - keine

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

- 2.6** Das Leistungsbild für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Besonderen Leistungen mit Teilleistungsbewertungen (Leistungsbeschreibung), beigelegt als **Anlage 4.1-4.8**.
- 2.7** Der Projektterminplan, beigelegt als **Anlage 5**.
- 2.8** Die Baukostenobergrenze, beigelegt als **Anlage 6**.
- 2.9** Die Honorarermittlung (Angebotsformular), beigelegt als **Anlage 7**.
- 2.10** Technische Regelwerke wie beispielsweise die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normen (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.; die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen VDE-, VDI-, VDS-, TÜV-Richtlinien, Be- und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke sowie alle einschlägigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen und sonst einschlägigen Technischen Bestimmungen und Richtlinien. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf bevorstehende Änderungen Technischer Regelwerke und insbesondere Gelbdrucke von DIN-Vorschriften hinzuweisen und eine Empfehlung mit Kosten- / Nutzenanalyse abzugeben, ob diese Änderungen – z. B. im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung – der Planung zugrunde gelegt werden sollen. Die Entscheidungsbefugnis hierüber obliegt allein dem Auftraggeber.
- 2.11** Die Bestimmungen des Werkvertragsrechts, §§ 631 ff. BGB, insb. § 650p ff. BGB.
- 2.12** Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft, § 315 BGB.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang Grundleistungen

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag von den unter Ziffer 1 der **Anlage 4.1-4.8** aufgeführten Leistungsphasen die dort in der Spalte *Auftrag* mit ☒ gekennzeichneten Grundleistungen.

3.2 Auftragsumfang Besondere Leistungen

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag von den unter Ziffer 2 der **Anlage 4.1-4.8** aufgeführten Besonderen Leistungen die dort in der Spalte *Auftrag* mit ☒ gekennzeichneten Besonderen Leistungen.

3.3 Optionale Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere, in der **Anlage 4.1-4.8** in der Spalte *Abruf* mit ☒ gekennzeichnete Leistungen durch schriftliche Mitteilung in den folgenden Stufen im Wege der Vertragsergänzung zu übertragen:

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

- Stufe 1: LP 1 bis 3 (bereits übertragene Leistungen nach Ziff. 3.1 und 3.2)
- Stufe 2: LP 4 und 5
- Stufe 3: LP 6 bis 8
- Stufe 4: LP 9

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Stufen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des Auftragnehmers und die Einhaltung der Projekttermine sichergestellt sind. Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des Auftragnehmers aus der letzten beauftragten Stufe erfolgen; die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des Auftragnehmers gemäß vorstehendem Satz bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, weitere optionale Leistungen zu erbringen, wenn der Abruf bis zu 12 Monate nach Fertigstellung aller Arbeiten des Auftragnehmers aus dem zuletzt beauftragten Leistungsumfang erfolgt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall neue Leistungstermine (auch unter Berücksichtigung erforderlicher Zeiträume zur Personaldisposition) und im Falle des Vorliegens nachweislichen Mehraufwands des Auftragnehmers die Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen und unverzüglich mit der Leistungserbringung zu beginnen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

3.4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

3.4.1 Die in den Leistungsbildern beschriebenen Grund- und Besonderen Leistungen stellen, soweit sie dem Auftraggeber zu verschaffen sind, Teilleistungen im Sinne des § 266 BGB dar, wobei ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme seiner Werkleistung nicht vor im Wesentlichen vollständiger und mangelfreier Erbringung aller geschuldeten Teilleistungen besteht. § 650s BGB bleibt unberührt. Schon vor dieser rechtsgeschäftlichen Abnahme kann der Auftraggeber jedoch für ihm vom Auftragnehmer verschaffte Teilleistungen die Mängelrechte des § 634 BGB, deren Verjährung weiterhin mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme beginnt, geltend machen.

3.4.2 Die als **Anlage 2** beigefügten Planungs- und Überwachungsziele (Leistungsziele) des Auftraggebers beschreiben den vom Auftragnehmer durch die ihm beauftragten Leistungen zu erreichenden Werkerfolg. Die Leistungsziele können sich nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen konkretisieren. Der Auftragnehmer hat daher die Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphasen mit dem Auftraggeber zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung schriftlich festzuhalten. Die Leistungsphase gilt erst mit der schriftlichen Genehmigung der Niederschrift durch den Auftraggeber als abgeschlossen.

3.4.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Leistungsziele des Auftraggebers in diesem Vertrag und seinen Anlagen

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

- ☒ hinreichend definiert sind und deren weitere Konkretisierung im Laufe des Planungsprozesses unter Erbringung von Beratungs- und Planungsleistungen erfolgt. Die beauftragten Leistungen der Grundlagenermittlung sind ungeachtet dessen zu erbringen.
- ☐ nicht hinreichend definiert sind und zunächst durch den Auftragnehmer nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 4**) und unter Berücksichtigung der zwingenden Leistungsziele gem. **Anlage 2** binnen [...] Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zu ermitteln sind. Der Auftragnehmer hat binnen dieser Frist eine mit den in **Anlage 2** genannten zwingenden Leistungszielen korrespondierende Planungsgrundlage und eine Kosteneinschätzung vorzulegen. Die Parteien sind sich einig, dass zur Erstellung dieser Unterlagen Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPh 1) und Vorplanung (LPh 2, dort aber nur das „Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten“ und das „Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte“) zu erbringen sind. Diese werden mit pauschal [...] Euro netto vergütet. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist von 1 Woche setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber die Zielfindungsphase durch einseitige Erklärung beenden. Das Recht des Auftragnehmers, den Vertrag gem. § 650r Abs. 2 BGB zu kündigen, erlischt damit. Der Abruf von weiteren Leistungen durch den Auftraggeber ist damit nicht ausgeschlossen. Stimmt der Auftraggeber der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung zu, werden die dort niedergelegten Planungs- und Überwachungsziele vereinbarte Beschaffenheit der Leistungen des Auftragnehmers. Dieser hat sodann die gem. Ziff. 3.1 bis 3.3 beauftragten bzw. abgerufenen Leistungen zu erbringen. Soweit danach Leistungen der Grundlagenermittlung zu erbringen sind, ist das vorgenannte Honorar auf das für diese Leistungsphase vereinbarte Honorar anzurechnen.

3.4.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich auf Zielkonflikte (auch soweit die Kostenobergrenze gem. Ziff. 5 betroffen ist) hinzuweisen, sobald diese für ihn erkennbar werden, und dem Auftraggeber Vorschläge zur Lösung der Zielkonflikte zu unterbreiten. Der Auftraggeber kann nach freiem Ermessen (§ 315 BGB) einen der Lösungsvorschläge auswählen oder die Leistungsziele anderweitig anpassen. Weist der Auftragnehmer nach, dass er den Zielkonflikt nicht zu vertreten hat, bspw. weil er aufgrund äußerer Einflüsse (wie nicht vorhersehbare Marktpreisentwicklungen, behördliche Anordnungen oder Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik) bei unverändertem Raum- und Funktionsprogramm die Kostenobergrenze nicht mehr einhalten kann, kann der Auftraggeber eine erforderliche Umplanung oder sonstige geänderte oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers nach Ziff. 8 mit den dort geregelten Vergütungsfolgen verlangen und ggf. anordnen. Anderenfalls hat der Auftragnehmer die erforderlichen Umplanungs- oder sonstigen erforderlich werdenden geänderten oder zusätzlichen Leistungen ohne Anspruch auf Mehrvergütung zu erbringen.

3.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers neben den erforderlichen Planungs- und Baubesprechungen an fünf das Projekt betreffenden weiteren Erläuterungs- oder Erörterungsterminen (bspw. mit politischen Gremien) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar teilzunehmen. Die Honorierung der darüberhinausgehenden Sitzungen erfolgt nach Zeitaufwand, soweit diese Leistungen nicht zu den mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen zählen.

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

3.4.6 Ergänzende Vereinbarungen:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Projektleitung sowie eine stellvertretende Projektleitung als Ansprechperson benannt. Bestellen und Wechsel des Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens des Auftraggebers, das dieser nur aus wichtigen Gründen verweigern kann.

3.5 Datenverarbeitung / Dokumente

3.5.1 Die zu erbringenden Leistungen sind dem Auftraggeber als EDV-Dateien in folgendem Format bereitzustellen: in Abstimmung mit dem AG

Verwendet der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Vorbereitung und/oder Lösung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben/ Leistungen elektronische Datenverarbeitungsanlagen, hat er die EDV-technischen Standards mit den übrigen Fachlich Beteiligten (Ziffer 4) abzugleichen und bis zur Leistungserfüllung beizubehalten.

3.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung, davon einfach in kopierfähiger Ausführung, zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, u.a. normgerecht 3-fach, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.6 Baudurchführung

3.6.1 Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie in den einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.6.2 Die mit dem Überwachen der Ausführung Beauftragten müssen grundsätzlich angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens 3 Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner, die dieser nur aus wichtigen Gründen verweigern kann.

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erfstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

- 3.6.3** Die mit dem Überwachen der Baustelle Beauftragten haben zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch Fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen und das Bautagebuch zu führen.
- 3.6.4** Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als “Entwurfsverfasser” bzw. “Planverfasser”, die übrigen Unterlagen als “Verfasser” zu unterzeichnen.
- 3.6.5** Schließt der Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung ab, stellt er die Versicherungsvertragsbedingungen dem Auftragnehmer zur Verfügung. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis die im Versicherungsvertrag festgelegten Obliegenheitspflichten, soweit versicherungsrelevante Schadensereignisse bei der Baudurchführung auftreten.

4. Fachlich Beteiligte

- 4.1** Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten Fachlich Beteiligten erbracht. Sie sind vom Auftragnehmer zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.
- 4.1.1** ****
- 4.1.2** ****
- 4.1.3** Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Beauftragung weiterer fachlich Beteiligter unverzüglich vorzuschlagen.
- 4.2** Die Verträge mit den fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber rechtzeitig abgeschlossen. Die Leistungen der fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber unmittelbar vergütet.

5. Baukosten

- 5.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme gem. **Anlage 6** nicht überschritten wird. Die genannten ☒ netto / ☐ brutto Kosten umfassen die Kostengruppen 500 bis 600 nach DIN 276: 2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- 5.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
- 5.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 20018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

- 5.4** Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziff. 8 vorzugehen.
- 5.5** Soweit der Auftragnehmer nach der Kostenfeststellung eine Überschreitung der verbindlichen Baukostenobergrenze um mehr als 5 % zu vertreten hat, wird das dem Auftragnehmer zustehende Honorar um 0,5 % der Netto-Auftragssumme des Auftragnehmers für jedes volle Prozent der Überschreitung der verbindlichen Baukostenobergrenze gekürzt. Die nach diesem Vertrag geschuldeten vertragsstrafenähnlichen Honorarkürzungen und Vertragsstrafen dürfen insgesamt 5% der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Honorarkürzung wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Dieser Anspruch auf Honorarkürzung muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 5.6** Bonus-Honorar
- ☐ Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird ein Erfolgshonorar vereinbart. Das Erfolgshonorar beträgt [bis 10] Prozent des vereinbarten Honorars. Das Erfolgshonorar wird mit der Schlusszahlung fällig, nicht jedoch vor Vorlage der vom Auftragnehmer (ggf. auch über den unter Ziff. 3 geregelten Auftragsumfang hinaus) zu erstellenden Kostenfeststellung.
 - ☒ Ein Bonus-Honorar nach § 7 Abs. 6 S. 1 HOAI wird nicht vereinbart.

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

6. Termine und Fristen

6.1 Grundlagen

- ☐ Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsam festzulegenden Terminplans erbringen. Dieser Terminplan ist nach dem als **Anlage 5** beige-fügten Muster zu erstellen und wird Bestandteil des Vertrages. Der Terminplan soll die für den Auftragnehmer verbindlichen Vertragstermine bezeichnen.

In begründeten Einzelfällen verpflichten sich die Parteien, die im Terminplan festgesetzten Fristen anzupassen. Der Auftragnehmer hat dazu Vorschläge vorzulegen, die die Einhaltung des geplanten Gesamtfertigstellungstermins der Baumaßnahme gleichwohl sicherstellen.

- ☒ Für die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die im Projektterminplan (**Anlage 5**) festgelegten Termine bzw. Fristen.

6.2 Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine auf Basis der in der Projekt- und Leistungsbeschreibung vorgegebenen Abläufe:

Leistungsbeginn: sofort nach Auftragserteilung

Zwischenfristen:

Leistungsphase 1+2	Mitte 2027
Leistungsphase 3	Ende 2027
Leistungsphase 4+5	Ende 2028
Leistungsphase 6+7	Mitte 2029
Leistungsphase 8	2029 ff.
Leistungsabschluss:	31.12.2032 (voraussichtlich)

6.3 Verzug des Auftragnehmers

6.3.1 Vertragskündigung

Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung zu den Vertragsterminen des Projektterminplans (**Anlage 5**) oder den in diesem Vertrag oder nachträglich schriftlich vereinbarten Vertragsterminen in Rückstand, erbringt er die ausstehenden Leistung trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 15 Werktagen und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der Auftraggeber – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag für Leistungsphasen, die in Bearbeitung sind, ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber ist dann nach seiner Wahl auch berechtigt, Leistungsphasen, mit denen der Auftragnehmer noch nicht begonnen hat, oder auch alle in Auftrag gegebenen Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigungsfolgen ergeben sich aus Ziff. 13 der AVB ARCH/ING-NRW.URBAN.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder im Zusammenhang mit der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 648a BGB bleibt unberührt.

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

6.3.2 Vertragsstrafe

Werden Vertragstermine des Projektterminplans (**Anlage 5**) oder die in Ziff. 5.2 dieses Vertrages oder nachträglich schriftlich festgelegten Vertragstermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, so hat der Auftraggeber für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der bis zu dem jeweiligen Termin zu zahlenden Netto-Auftragssumme. Die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertragsstrafen und vertragsstrafeähnlichen Honorarkürzungen dürfen insgesamt 5% der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Soweit der Auftragnehmer bezüglich eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist. Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

7. Vergütung

7.1 Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich

- ☒ nach den Honorarermittlungsparametern der HOAI
(dann gelten Ziffern 7.1 bis 7.10 sowie 7.12 ff.).
- ☐ nach der vereinbarten Pauschale (dann gelten Ziffern 7.11 ff.).

7.2 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

7.3 Honorarzone

Folgende Honorarzone wird vereinbart: Honorarzone ***

7.4 Honorarsatz

Folgender Honorarsatz wird vereinbart:

- ☐ Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI
- ☐ Mittelsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI
- ☐ Höchstsatz der Honorartafel nach § 40 Absatz 1 HOAI
- ☐ [...]

Der gewählte Honorarsatz berücksichtigt bereits eine bei Vertragsschluss erkennbare zeitliche Trennung der Ausführung.

7.5 Leistungsbewertung

Die übertragenen und erbrachten Leistungen werden nach dem vereinbarten und als **Anlage 4.1-4.8** beigefügten Leistungsbildern bewertet. Wurden nicht alle Leistungen einer

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

Leistungsphase vollständig übertragen, wurde ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand bei der Bewertung der Leistungen berücksichtigt. Eine Honorarerhöhung nach § 9 Abs. 1 HOAI wird ausgeschlossen.

7.6 Auf- und Abschlag

Es wird ein Abschlag i.H.v. *** **Prozent** vereinbart.

7.7 Besondere Leistungen

Die übertragenen und erbrachten Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:
gem. Anlage 7

7.8 Nebenkosten

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit *** **v.H.** des Nettohonorars vergütet.

Auf Veranlassung des Auftraggebers erstellte, nicht von den übertragenen Leistungen erfasste Vervielfältigungen von Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind auf Nachweis zu erstatten.

7.9 Vorläufige Honorarermittlung

☐ Das Entgelt für die vereinbarten Leistungen nach Ziffern 3.1 und 3.2 dieses Vertrages und für die Nebenkosten aufgrund der vorgeschätzten anrechenbaren Kosten wurde einschließlich der derzeitigen Umsatzsteuer mit [...] EUR vorläufig ermittelt, das für die optionalen Leistungen nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages mit [...] EUR.

☒ Für die Berechnung des Honorars siehe **Anlage 7**.

7.10 Das Honorar für das Anfertigen von Bestandszeichnungen wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

7.11 frei

7.12 Soweit der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 4.1-4.8**) aufgeführten Einzelleistungen nicht erbringt, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass das hierauf entfallende anteilige Honorar von dem Auftraggeber nicht geschuldet wird.

7.13 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

7.13.1 Für den projektverantwortlichen Ingenieur *** EUR/Std netto.

7.13.2 Für Mitarbeiter, die technische wirtschaftliche oder EDV-technische Aufgaben erfüllen, soweit Sie nicht unter Ziffer 7.13.3 fallen *** EUR/Std netto.

7.13.3 Für sonstige Mitarbeiter: *** EUR/Std netto.

7.13.4 Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

er spätestens monatlich dem Auftraggeber zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens im Folgemonat nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.

- 7.14** Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert ausgewiesen und gezahlt.
- 7.15** Die Honorarermittlung des Auftragnehmers unterliegt der Rechnungsprüfung durch öffentliche Prüfinstanzen (z.B. Landesrechnungshof). Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Er kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

8. Leistungsänderungen

8.1 Änderungsbegehren

- 8.1.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 8.2 zu ermitteln ist, ergeben.
- 8.1.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 8.1.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziff. 8.1.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 8.1.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziff. 8.1.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziff. 8.1.2 / 8.1.3 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

8.1.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

8.2 Anspruchshöhe

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von Ziff. 8.1 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

8.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 650q Abs. 2 BGB.

8.2.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der Stundensätze gem. Ziff. 7.13.

8.2.3 Soweit die Bemessung der fortgeschriebenen Vergütung nach vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von § 10 HOAI zu einer Mindestsatzunterschreitung führen würde, kann der Auftragnehmer zusätzlich die Differenz zum Mindestsatz verlangen. Im Übrigen steht dem Auftragnehmer ein Zusatzhonorar allenfalls bis zum maßgeblichen Höchstsatz zu.

9. Verlängerung des Leistungszeitraumes

Verzögert sich die festgelegte Ausführungszeit (Ziffer 5.5) durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 642 BGB zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

10. Abnahme

10.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel aufweisen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach Gebrauch gemacht hat.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

Ingenieurvertrag „Generalplanung“

Projektbezeichnung:	Go4Wohnen – Erftstadt – Wohnen am Campus Generalplaner		
Projektnummer:	12234		

- 10.2** Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll unter Benennung der vorhandenen Mängel festzuhalten.

11. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach Ziffer 10 AVB-ARCH/ING-NRW.URBAN müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden **** Mio. EUR

Für Sach- und Vermögensschäden **** Mio. EUR

Maximierung bei juristischen Personen jeweils 2-fach, Maximierung bei natürlichen Personen jeweils 2-fach

12. Ergänzende Vereinbarungen

- 12.1** Es werden keine ergänzenden Vereinbarungen vereinbart

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer

Stempel und Unterschrift Auftraggeber